Ausführungsbestimmungen zum Gebührenverzeichnis der Ärztlichen Stelle Hamburg (Geschäftsbereich KVH)

mit Wirkung ab 01.12.2017

§ 1 Gegenstand

Die Ärztliche Stelle Hamburg (Geschäftsbereich KVH) erhebt nach diesen Ausführungsbestimmungen für die im Gebührenverzeichnis genannten Tätigkeiten Gebühren gem. § 6 Abs. 1 der Vereinbarung zu § 17 a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) und § 83 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der nach § 6 Abs. 1 der Vereinbarung zu § 17 a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) und § 83 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV) verpflichtet ist, an qualitätssichernden Maßnahmen teilzunehmen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren bei Zurücknahme oder Erledigung

Erledigt sich die Prüftätigkeit der Ärztlichen Stelle Hamburg (Geschäftsbereich KVH) auf andere Weise, nachdem mit der Bearbeitung begonnen wurde, die Tätigkeit aber noch nicht beendet ist, so kann die vorgesehene Gebühr gegebenenfalls auf Antrag ermäßigt oder aus Gründen der Billigkeit vollständig erlassen werden.

Beispiel: Ein Arzt teilt während des Prüfprozesses mit, dass die Apparatur zwischenzeitlich demontiert wurde.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Tätigkeit. Beendet ist die Tätigkeit

- 1. mit der Bekanntgabe der schriftlichen Ergebnismitteilung und
- 2. im Falle einer sonstigen Tätigkeit, wenn diese vollständig erbracht ist (siehe § 3).

Ausführungsbestimmungen zum Gebührenverzeichnis der Ärztlichen Stelle Hamburg (Geschäftsbereich KVH) mit Wirkung ab 01.12.2017

§ 5 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Ergebnismitteilung.
- (2) Im Einzelfall, in den Fällen des § 4 Abs. 2 und in Fällen, in denen keine Ergebnismitteilung ergeht, können die Gebühren gesondert festgesetzt werden.

§ 6 Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Erhebung der Gebühr erfolgt im Wege der Verrechnung mit einem Vergütungsanspruch gegen die KVH.
- (3) Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch die Abbuchung vom aktuellen Honorarkonto.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten mit Veröffentlichung am 01.12.2017 in Kraft und gelten für die Tätigkeiten, die nach dem Inkrafttreten veranlasst werden.

Seite 2